

Nro.	1439.		
1.	20. Decemb.	Lanstein.	Die drei geistlichen Churfürsten (Dietrich von Mainz, Dietrich von Cöln, Jacob von Trier) machen unter sich eine Verabredung, dass sie bei der nächstens zu Frankfurt vorzunehmenden Wahl eines Römischen Königs einig seyn wollen, und desshalb dazu führende Wege einschlagen werden. Gudenus, Cod. dipl. IV. p. 252.
	1440.		
2.	1. Februar.	Frankfurt.	Die Wahlfürsten geloben, den Artikel in der goldenen Bulle, dass die Majorität bei der Wahl »Alle« zur Annahme des Königs verbindlich mache, getreu zu halten; auch wird erklärt, dass man den Burggrafen Heinrich von Meissen als Abgesandten von Böhmen (dessen Krone erledigt war) bedingungsweise zur Wahl lasse »so ferre er von Rechts vnd friheit wegen dabei sin solle vnd »nit anders, noch in keyner ander weise.« Gudenus, Cod. dipl. IV. 257.
			In Kulpis (Historia Friderici III., p. Aeneam Sylv.) befinden sich einige Actenstücke zur Geschichte dieser Königswahl (Documenta p. 183—198):
			<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Frankfurt bittet die Wahlfürsten, bei Gelegenheit ihrer Ankunft nicht über die gewöhnliche Zahl Gewaffnete mitzubringen (»wand dann gnediger Fürste vnd Herre ein iglicher »Kurfürste oder sin Botschaft zu sollicher Kure mit zweihundert rydenden in der Stat Frankfurt inkomen mag vnd in derselben zale funfftzig oder mynner vnd nit me gewapente dorin führen.«) 31. Dec. 1439. 2. Dem Herzog Otto von Baiern, der im Namen s. Mündels, des Herzogs Ludwig angehalten hatte, auch 200 Mann mitbringen zu dürfen, schlug der Rath zu Frankfurt es ab, auf die goldene Bulle sich berufend. 3. Der Churfürst von Mainz schreibt der Stadt Frankfurt, nur die Leute einzulassen, denen die goldene Bulle es gestatte (14. Jänner); und dass er von Böhmen aus von den Landständen Nachricht habe, welche er ihr zuschickt (7. Jänner). 4. Der Rath von Frankfurt bittet den von Mainz, die zuziehenden Fremden abzuhalten, vor der Wahl nach Frankfurt zu kommen, oder die Erlaubniss sich von den Churfürsten auszuwirken (27. Jänner). 5. Der Rath von Frankfurt bittet den Churfürsten von Mainz um Auskunfft, wie er sich gegen den von Seite Böhmens zuziehenden Burggrafen Heinrich von Meissen zu verhalten habe (27. Jänner). Der Churfürst erlaubt, ihn einzulassen, da er von den »Lantherren zu Beheim« bevollmächtigt ist (27. Jänner). 6. Die Städte Ulm (19. Jänner) und Achen (8. Jänner) bitten die Stadt Frankfurt um Nachrichten von der Königswahl. 7. Relatio Electionis. Vom 28. Jänner — 2. Februar. Die Abgesandten des Conciliums v. Basel und die des Papstes Engen IV. wurden ausgewiesen. Den von Meissen wollte man Anfangs nicht zur Wahl lassen, worüber er sehr ungehalten wurde und mit dem Zorne von Böhmen und s. Anhang drohte (»wie das alles Beheymer Landherren vnd Stetten, vnd die Dutsche hie »vor dem Walde vnd in Meren, Slesien vad in allen andern Landen nu gantze miteinander ein »wren, also das ir macht fast grosser were dan vor.«) Er wollte auch mit Gewalt sich in die Kirche drängen. Erst am Vorabende der Wahl willigten die Churfürsten in s. Mitwahl. Bey der Wahl (am Lichtmesstage) sollen der Markgraf von Brandenburg und der von Meissen ihre Stimme zuerst dem Landgrafen von Hessen gegeben haben, darauf »fielen (sie) doch wider da »von vnd koren mit den andern darnach einhellich den . . Hertzoge Friderich«. 8. Die Stadt Frankfurt bezeigt dem neuerwählten Röm. Könige ihre Freude und empfiehlt sich s. Schutze. Dat. 2. Febr. 1440. 9. Am 22. Febr. 1440 antwortet König Friedrich den Frankfurterern noch als Herzog aus Wien. Er dankt für ihre Theilnahme und verspricht ihnen alles Gute »vnd wan wir vns noch von des h. »Reichs wegen auf die egenauten erwelung nichts fürgenommen haben, wenn wir aber nach »Schicklung des Almechtigen Gots dem vor sein werden, was wir dann in ewrn sachen ew »gnaden und fürderung beweisen mügen vnd sullen, des sein wir willig«. 10. Die Stadt Frankfurt verkündet die geschehene Wahl den Städten Strassburg, Ulm, Achen und Nürnberg. Dat. 2. Febr. 1440. 11. Die Stadt Achen antwortet den Frankfurterern, und dankt für die gute Nachricht. »So syn wir »des sunderlingen vroelich vnd wail zo frieden, das sulch howirdig Kuer so lonelich vnd ein »drechtlich zogegangen« . . Dat. 6. Febr. 1440.
			Vgl. J. Müller, Reichstags-Theatrum I., 1—13.

Nro.	1440.		
3.	Februar 2.	Frankfurt.	<p>Decret der Churfürsten an Herzog Friedrich von Oesterreich, dass sie Ihn einmüthig am Dinstag Purificationis Mariae zum Römischen Könige erwählt haben.</p> <p>Im k. k. geh. H.-Archive — v. Spiess, Archival. Nebenarbeiten I. 170, v. Urkundenbuch. Mat.</p>
4.	— 3.	—	<p>Creditiv der Churfürsten für ihre an den erwählten Röm. König abgeschickten Rätthe, und sollen diese von der vorgegangenen Wahl und verschiedenen Reichsachen das Behörige vortragen.</p> <p>Im geh. H.-Archive. v. Urkundenb. Mat.</p>
5.	— 9.	Basel.	<p>Bulle des Conciliums zu Basel an den erwählten Römischen König Friedrich, in der dasselbe seine Freude bezeigt, dass zu gleicher Zeit Felix V. zum Papste, wie Er zum Römischen Könige, mithin zum Schutzherrn der Kirche erwählt worden sey.</p> <p>Im geh. H.-Archive. v. Urkundenb. Mat.</p>
6.	— 11.	Thononū.	<p>Papst Felix V. erlässt eine Bulle an den zum Römischen Könige erwählten Herzog Friedrich von Oesterreich, worin er Ihn aufmuntert, in diese Wahl einzuwilligen und zugleich ersucht, dass Er das Concilium zu Basel unterstützen und alle s. Verfügungen für giltig anerkennen wolle.</p> <p>Im geh. H.-Archive. v. Urkundenb. Mat.</p>
7.	März 3.	Wien.	<p>Die durch die beiden Brüder H. Friedrich u. H. Albrecht von Oesterreich erwählten Rätthe und Schiedsrichter (8 auf jeder Seite) fällen ein Urtheil u. e. Entscheidung über die Erbschaft derselben, jede Partey zum Vortheil ihres Herrn.</p> <p>Geh. H.-Archiv. (Kurz I. 37.) v. Urk. Mat.</p>
8.	— 8.	Krakau.	<p>K. Wladislaus von Polen, den eine Partey der ungarischen Stände zum König von Ungarn erwählte, stellt eine Verschreibung aus, dass er die Königin Elisabeth, K. Albrechts II. Witwe, ehelichen wolle, und dass nach s. erblosen Abgang, der unmündige Sohn derselben, Ladislaus P. im Königreiche Ungarn ihm nachfolgen soll.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>
9.	— 12.	Cracoviae.	<p>K. Wladislaus von Polen schreibt dem R. K. Friedrich, wünscht ihm zur neuen Würde Glück, meldet s. Wahl zum König von Ungarn, verlangt, dass die wechselseitigen Einfälle aufhören (vorzüglich von Seite der Liechtensteine) und die Bekämpfung des Grafen von Cily.</p> <p>Kollars Anal. II. 829.</p>
10.	— 15.	Basileae.	<p>Das Concilium zu Basel gestattet dem Römischen Könige Friedrich und s. Bruder Herzog Albrecht, sich einen Beichtvater wählen zu dürfen (cum potestate absolvendi ab omnibus casibus reservatis).</p> <p>Im Geh. H.-Archiv. v. Urkundenb. Mat.</p>

Nro.	1440.		
11.	März 22.	Wien.	Czenk von Mossnaw, gesessen auf Göding, quittirt für sich, seinen Sohn Jan und s. Freund Missko, dem K. Friedrich (den er nur Herzog von Oesterreich nennt) über 500 Gulden (in 2 Raten a 40 Pfund i. e. 48 Gulden und 448 Goldgulden) als Sold- und Schaden-Abzahlung von K. Albrecht II. her. Geh. H.-Archiv.
12.	April 4.	Newnstadt.	K. Friedrich befiehlt dem Wolfgang Rewtter, der anheute hätte gen Wien erscheinen sollen wegen einer Klage des Rüdiger von Starhemberg, denselben unverzüglich zu befriedigen oder über 14 Tage zu Wien vor Seinem Gerichte zu erscheinen, um sich zu verantworten. Abschrift im Archive zu Riedeck.
13.	— 10.		K. Elisabeth (K. Albrechts Witwe) bestimmt den Herzog Albrecht von Oesterreich zum Vormund ihres Sohnes Ladislaus P. und überlässt ihm die Verwaltung der Provinz Oesterreich ob und unter der Enns, bis L. s. 10. Jahr erreicht haben würde. Geh. H. Archiv. v. Kollar's Anal. Vindob. II. 834.
14.	— 17.	—	K. Friedrich legt den am Landtage versammelten österreichischen Ständen verschiedene das Wohl des Landes betreffende Punkte vor zur Berathung, und dieselben antworten: 1. Sicherung des Landes vor den Einfällen der Ungarn, Mährer und Böhmen. 2. Sie mögen ihm für das gemachte Darlehen von 12,000 Gulden Rhein. Versicherung geben (die 2 Pfleger zum Kalinberg und zum Greutschenstain sollten ihm huldigen). Die Stände antworten: Der König soll als Verweser des Landes an den Grenzen 1000 Reiter halten, sie wollen auch das ihre thun. Dann soll e. Hauptmann gewählt werden, der ein Landmann ist (u. niemand huldigen soll), in Ansehung des Darlehens verweisen sie ihn auf die Einkünfte des Herzogthums, die er bis zur Volljährigkeit des Ladislaus beziehen kann. Sie bitten ihn um Aufstellung e. Hubmeisters, der e. Landmann seyn soll, wie die untern Beamten. Sie verlangen, er soll 3. Den Wallsee zum Landmarschall machen. Hinsichtlich der Pretiosen wäre es nicht nöthig, e. landständischen Commissär dazu zu geben. — Sie verlangen, er soll sich von allen Obrigkeiten als Vormund des K. Ladislaus huldigen lassen, die er einsetzen und entsetzen kann wie es Noth thut „vnd nach der vier Parteyen Rat, die ewr Gnad dazzu nemen sol“. Sie bitten, Er möge auch den Zwist mit s. Bruder Herzog Albrecht endigen „wan solh ewr baiden Zweyung „gemainem Land vnd dem gantzen Haws Oesterreich schedlich möchten werden, wenn all aus „wendig Krieg vnd Anstöss“.. Im Stadtarchive zu Wien. Gedruckt bei Kollar, Anal. II. 837.
15.	— 23.	Wien.	K. Friedrich verleiht Hanns dem Rötelstorfer als Landrichter des Klosters Lilienfeld den Blutbann auf s. Gütern und s. Gebiethe, bis auf Widerruf. Im geh. H.-Archive. Cf. Hanthaler Rec. dipl. I. 171.
16.	— 23.	—	Verleiht dem Ritter Wilhelm zu Grünenberg den Blutbann an s. Hochgerichten mit der Macht, den weiter von der Hand s. Amtmann oder Richter zu verleihen. Reichs Reg. O. f. 11.
17.	— 23.	—	Ueberträgt dem Grafen Hanns von Sulz von Neuem das Reichshofgericht zu Rotweil. O. 5.

Nro.	1440.		
18.	April 29.	Wien.	befiehlt der Stadt Nördlingen, die 200 Gulden wegen des Ammanamtes, die zu Martini fällig waren, dem Reichserbmarschall, Heinrich zu Bappenheim, zu bezahlen. O. 6.
19.	— 29.	—	befiehlt der Stadt Weissenburg, die nächstverfallene gewöhnliche Stadtsteuer dem Heinrich von Bappenheim zu bezahlen. it. der Stadt Aulun. O. 6.
20.	— 29.	—	befiehlt der Stadt Nürnberg, dem Heinrich v. Bappenheim die (vergangenen S. Michelstag) verfallene halbe Judensteuer auszurichten. O. 6.
21.	— 29.	—	bestätigt die von dem Bürgermeister und Rath zu Augsburg vermög alten Herkommens geschehene Wahl des Heinrich von Bappenheim, Erbmarschalls, zu ihrem Landvogte und verleiht dem Bruder desselben, Conrad von Bappenheim, den Blutbann daselbst, um denselben statt s. Bruders einem Amtmann oder Richter zu Augsburg von der Hand zu verleihen. O. 6.
22.	— 30.	—	bestätigt die Freiheiten, Gnaden und Rechte der Marschalle zu Bappenheim. O. 5.
23.	— 30.	—	befiehlt der Stadt Augsburg, die vergangenen S. Martinstag fällig gewesene Stadtsteuer dem Ritter Beren von Rechberg, s. Bruderssohn Veit von Rechberg u. s. Schwester Barbara Marschalkin von Seinetwegen zu bezahlen. O. O.
24.	May 3.	—	erlässt zn Gunsten des Rüdiger von Starhemberg e. Gerichtsbrief gegen Wolfgang den Reuter. Im Archive zu Riedegg. s. Chmel, Materialien zur öst. Gesch. I. 1. p. 41.
25.	— 3.	—	befiehlt dem Wolfgang Reuter, den von Starhemberg binnen 14 Tagen zu befriedigen, sonst dürfe sich jener selbst unklaghaft machen. Abschr. zu Riedegg.
26.	— 8.	Nov. Civ. (?)	nimmt den Matthäus, Sohn d. Petrus de Nero von Pisa, in s. Dienste und verleiht ihm die Mauthfreiheit. O. 93.
27.	— 8.	Wien.	befiehlt den Bürgern von Freystadt, von den Renten des landesfürstlichen Amtes daselbst, dem Jörg Volkherstorffer 32 Pfund Pfenning als den unter K. Albrecht II. verdienten Sold zu entrichten. (Dabey liegt die Quittung des Volkherstorffer. Dat. 29. Sept. 1440. Chreizen.) Im geh. H.-Archive.
28.	— 10.	—	befiehlt s. Mauthnern und Amtsleuten, dem Kloster Melk seine gewöhnliche Quantität Salz mauthfrei passiren zu lassen. (NB. auf dem Briefe ist bemerkt: „Duxit per rupas majoris (ligaminis) 3½ Pf. minoris 8 Pf.“) Im Geh. H.-Archive.

Nro.	1440.		
29.	May 14.	Wien.	verleiht dem Ritter Henmann Offenburg den Blutbann zu Augst und wo er sonst zu richten hat. O. 13.
30.	— 15.	—	nimmt den Ritter Johann Offenburg als Rath in s. Dienste auf. Exposcentibus multiplicibus probitatum et virtutum tuarum meritis attentoque tue fidelitatis affectu quem ad nos et Sacrum Romanum gessisti et geris Imperium quemadmodum te nedum predecessoribus nostris diue memorie Romanorum Regibus Sigismundo et Alberto patruo nostro „sed et nostre Regie maiestati reddidisti continuo placibilem atque gratum“... O. 13.
31.	— 16.	—	befiehlt der Stadt Colmar, die Stadtsteuer für 1439 dem Churfürsten und Pfalzgrafen am Rhein, Ludwig, zu bezahlen. O. 4. it. eben so den Städten Schlettstadt, Kaisersberg, Hagenau, Rossheim, Oberehenheim, Münster im S. Jörgenthal und Mühlhausen. O. 4.
32.	— 16	—	verleiht dem Wenzla von Clee und seinem Mitgänger, Wilhelm von Ingelnheim, gewisse Zinsen zu Sachsenhausen und Frankfurt. „Mit namen Zinse die da gelegen sind, vff husern vnd hofereiden vnd genant sind, in dem Bilsengarten zu Sachsenhausen in dem termin Item zinse, die gelegen sind vszwendig „Sachsenhuserfelde, vff garten vnd Eckern vnd zum Hohenrade vff hofereyden vnd cappelgarten, vnd Eckern und wiesen Item Zinse in der alten Stat zu Frankfurdt mit namen vff der „wagen, vnd vff den Mehehusern, Item einen Zole in der altn Messe genant der luserzolle It. „den hofe zu Cruftal, mit Eckern, Weingarten vnd wiesen vnd alle seine zugehörunge das ein „Burglehen ist, vnd zu Friedeberg gehört Item Ir teile der Burg zu Redelaheim, vnd ein wise „genant die parchwiese mit iren zugehorden Item den hofe den man nennet das Rat mit wiesen „vnd Eckern vnd seinem zugehörde. Item daselbs die Kunigessbach, die da leuffet durch des „Reichs waldt, bis an den Meyne da sie genant ist die frauwenbach, vnd die Sehe die sie da „haben Item ein wiese vff Riedersfelde genant Reigerwiese. Item den Tiergarten vnd den Baum- „gartn vnd den hofe genant vrbergerhof zu Sachsenhusen gelegen Item zwo hube landes, vnd „unaczehen morgen vff Sachsenhuserfelde vnd was darzu gehoret. Item Sechshalbe hube landes „des vff frangfurter felde, Item eynen garten gelegen vff dem steynwege zu Sachsenhusen ge- „nant die gruben, Item dru Molen wasser zu frackfurt zwey an der menzer phorten vff dem „meyne vnd das dritte vff der Brugken vff dem meyne Item drey hube landes vnd wiesen ge- „gen zu Prümheim, vnd den Zehenden fur frangfurt genant im lynde Item alle wochen ein fur- „der holcz vss des Reichs wald den man nennet des kuniges wald“... O. 11.
33.	— 16.	—	bestätigt (als König und auch als Herzog von Oesterreich) und verbessert die der Stadt Nürnberg von Herzog Rudolph IV. gegebenen, von Herzog Albrecht und darnach von H. Ernst von Oesterreich bestätigten Handvesten und Briefe. Im k. k. geh. Archive.
34.	— 16.	—	schreibt dem Erzbischof Dietrich von Cöln in Betreff der Freistühle; er möge seine schon unter K. Sigmund abgefasste Ordnung für „heymeliche gerichte zu Westfalen“ zum nächsten S. Andreastag nach Nürnberg mitbringen, damit dort darüber berathschlagt werde. s. Wigand Femgericht etc. p. 250.
35.	— 17.	—	gibt den Nürnbergern, welche vom Reiche und dem Hause Oesterreich Lehen haben, Urlaub auf 1 Jahr zum Lehensempfang. O. 10.

Nro.	1440.		
36.	May 17.	Wien.	gestattet der Stadt Nürnberg, zur Beförderung ihrer Handels- Wohlfahrt, Sicherheit der Fremden während ihres Aufenthalts daselbst vor fremder gerichtlicher Belangung. Kulpis, p. 139.
37.	— 17.	—	bestätigt der Stadt Nürnberg die Freiheit von fremden Gerichten. Pön. 100 Pfund Gold. „— Als Ihr Erbar Botschaft vns hat fürgebracht, wie dass Sie vnd die Ihren oft vnd „dick für das Landgericht zu Beyern vnd zu Franckhen vnd ander Landgericht, Zenten, Land- „schraunen vnd andere fremde gericht geheischen, geladen vnd vmbgetrieben werden.“ Kulpis Doc. p. 258.
38.	— 17.	—	verleiht auf Bitte d. Stadtrathes zu Nürnberg dem Bürger daselbst, Carl Holz- schuher, den Bann über das Gericht zu Nürnberg. O. 10.
39.	— 17.	—	bestätigt dem Kurfürsten Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein und s. Erben (die Kur- fürsten sind) die Verschreibung K. Sigmunds v. J. 1423, womit er d. Kurf. Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein, die Landvogtei im Elsass um 50,000 Gulden Rh. verpfändet hat. O. 2.
40.	— 17.	—	bestätigt demselben den inserirten Gunstbrief K. Carls IV. von 1375, dass die Kur- fürsten, Pfalzgrafen bey Rhein, Schlösser, Vesten, Dörfer, Güter und Leute, die vom Reiche zu Lehen rühren, kaufen und verpfänden mögen. O. 3.
41.	— 17.	—	verordnet, dass alles, was an den obengemeldeten Schlössern, Vesten, Dörfern, Leuten und Gütern den Kurfürsten zu Pfalz, verschrieben, verkauft oder ge- geben ist worden, Kraft und Macht haben, soll, als ob zu den Zeiten, da sol- ches geschehen, eines römischen Kaisers oder Königs Wille und Erlaubniss ins- besondere dazu gegeben wäre. O. 3.
42.	— 17.	—	bestätigt die Reichslehen, welche der Kurfürst Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, als dem Reiche ledig gewordene und in des Reichs Landvogtei in Nieder-Elsass gele- gene Lehen, zu Zeiten des röm. Königs Albrecht, dem Ritter Reinhart von Nyperg verlichen hat. O. 4.
43.	— 17.	—	eben so für Heinrich von Fleckenstein den ältern. O. 4.
44.	— 17.	—	vergönnt dem Kurfürsten Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, die nächsten 3 Jahre alle in der Landvogtei zu Nieder-Elsass gelegene Reichslehen, wenn sich die „zu empfaen“ gebührt, oder sie dem Reiche ledig werden, zu verleihen. O. 4.
45.	— 17.	—	verordnet, dass derselbe und s. Erben (Kurfürsten zu Pfalz) das Schloss Schonen- berg (daran er Theil und Oeffnung hat) mit andern ihren Reichslehen von dem Reiche tragen und die von Schonenberg, wie auch alle, welche Theil oder Gemeinschaft an demselben Schlosse haben, das von ihnen, wie vorher von dem Reiche, empfaen sollen. O. 4.

Nro.	1440.		
46.	May 17.	Wien.	<p>befiehlt den Städten Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Mühlhausen, Kaisersberg, Ehenheim, Rossheim und Münster im St. Jörgenthal, dass sie dem Kurfürsten Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein, als einem Landvogte im Elsass, gehorsam seyn sollen.</p> <p>O. 5. ———</p>
47.	— 17.	—	<p>bestätigt dem Herzog Otto von Baiern, Pfalzgrafen bey Rhein, einen Zoll auf dem Neckar zu Elnze.</p> <p>O. 4. ———</p>
48.	— 17.	—	<p>gibt dem Wigand von den Brennen einen Wappenbrief.</p> <p>„Mit namen eynen schild, mit eynem wissen felde dorynnc drey swarcz Brenne mit roten feurigen flammen vnden von dem schilde vffgeen, vnd oben vff dem schilde eynen helme daruff zwene swarcz brende mit roten feurigen flammen, als in dem Schild stat, mit eyner roten vnd wissen helmdecke geczieret“.</p> <p>O. 5. ———</p>
49.	— 17.	—	<p>verlängert dem Sigmund, erwählten Bischof von Würzburg und s. Nachfolgern die vom K. Sigmund geschene Bewilligung und Verordnung, dass bei allen Zöllen des Stiftes Würzburg über das, was vormals gefallen, von jedem Fuder Weins 1 Gulden Rh. zu Zolle gegeben werden soll, von St. Peterstag ad Cathedram auf 8 Jahre.</p> <p>Zur Unterstützung des Stiftes „der da so sichtlich vnd kümmerlich als wir vernemen, vndergangen zutrennet, vnd mit kriegen, vnd Rawbercy, so sere besweret ist worden, daz das „menicleich zu erparmen ist“..</p> <p>O. 10. ———</p>
50.	— 17.	—	<p>quittirt den Stadtrath zu Frankfurt am Main über die bezahlte, am nächstvergangenen S. Martinstag verfallene Steuer.</p> <p>O. 11. ———</p>
51.	— 17.	—	<p>quittirt die Stadt Windsheim eben so.</p> <p>O. 11. ———</p>
52.	— 17.	(s. l.)	<p>ertheilt dem Diether von Isenburg, Herrn zu Büdingen die innenbenannten Lehen.</p> <p>„Budingen den Budingerwalt mit wechterspach das Gerichte zu Wolferbaine das dorff vnd „Gerichte zu Selbold, Dorfferen, vnd Gerichte zu Grindaw die Kanigsleute vff der kalde Item „den wiltpan in der drey eych mit gerichteten rechten, fischereyen wiltpanden“... und dann die „von seinem Vetter Philipp v. Isenburg sel. auf ihn gefallenen Lehen: „einen Torness vff dem „zolle zu Lanstein“...</p> <p>O. 11. ———</p>
53.	— 17.	—	<p>gibt dem Conrad Herrn zu Weinsperg, des Reichs Erbkämmerer, Aufschub des Lehenempfanges bis auf s. „zukunft gen Franken“ (Friedrichs).</p> <p>O. 11. ———</p>
54.	— 17.	—	<p>verleiht dem Philipp Inngrafen zu Nassau, Herrn zu Bylstein, einen Tornoss auf dem Zolle zu Lonstein, den sein „Ohme“ Philipp von Isenburg sel. vom Reiche zu Lehen getragen.</p> <p>O. 11. ———</p>

Nro.	1440.		
55.	May 17.	Wien.	bestätigt dem Henman Offenburg die in Reichspfandweise innhabenden 12 Mark Silber Gülte „auf des Reichs-gewerf“ zu Mühlhausen; welche mit 200 Mark Silber ablösbar sind. O. 12.
56.	— 17.	—	verleiht demselben den Pfaffenhof auf d. St. Petersberg zu Basel. „vnd die hüser darhinder vnd vor. . vnd ouch die huser hofstet, vnd garten in der nügen „vorstat daselbs,“ als rechtes Erblehen. Geh. H.-Archiv. (Transsumpt)
57.	— 17.	—	ertheilt dem Gumprecht von Neunare 2 Geleitsbriefe. O. 17.
58.	— 18.	In nov. civ.	ertheilt dem Matth. Petro de Nero von Pisa einen Dienstbrief. O. 18.
59.	— 21.	Neustadt.	dem Henmann Willin von Tittwiler dessgleichen. O. 18.
60.	— 24.	—	ertheilt dem Ekkart Westrause von Danzck einen Gunstbrief, „dass er der Stadt „Wismar Leute, Haab und Gut überall in dem Lande Preussen auf Recht aufhalten, bekümmern und arrestiren wie auch 2 eben so gute Schiffe deren „von Lübeck, wie ihm zwey Schiffe zu Danzik Heinrich Rapesilber, Bürgermeister zu Lübeck, von wegen der Bürger zu Wismar, mit schönen Worten „aus der Hand gebracht, auch arrestiren möge, bis ihm von denen von Wismar um sein genommenes Haab und Gut, vnd von dem obged. Bürgermeister „wegen der Schiffe genug gethan wird.“ (Die Bürger von Wismar hatten ihm 1429 am Sonntag vor Weihnachten „ein schyff mit gut „geladen vor der weissel auff der offenbaren See genomen vnd beraubt vnd eynen seinen „frewnd also gepiniget. . daz Sy den von leben zum tod bracht haben vnd... Im vnezher kein „vssrichtung getan . noch recht widerfaren lassen“ — „vnd Heinrich Rapesilber Bürgermeister „zu Lubeck vonwegen der obgenannten von wissmar zwey Scheff zu Danzck dem egenant Ekkart vss der Hant mit schonen warten bracht hat, der Im doch gelöbte vnd verhiess er wolte „Im sein genomen hab vnd schaden tun keren, das auch nicht geschehen ist“ . . O. 14.
61.	— 25.	Reichersberg.	Propst Paul von Reichersberg und der Convent daselbst geben dem K. Friedrich mehrere Zehente auf 2 Jahre in Bestand für 140 Pfund Pfenning. „— von erst den Zehent ze Aspang den der Gfeller vor in bestandsweis hat inne gehabt „Item den Zehent in der Patenaw den Vreich am zehenthof vor hat gehabt Item den halben „Zehent in der Tawhen vnd am Sparberegk, so her Vreich Perner hat gehabt. Item den andern halben tayl desselbn zehentns den her Dietrich Perner hat gehabt Item den Zehent „zu krumpach den Vreich Potschacher von hern Albrechts von Puechaim wegen gehabt hat „Item den zehent zu Stalhof, den her Niclas Seebekh vor hat gehabt, ausgenomen den Wein zehent „daselbs der zu vnsern handda ist geuessent worden, vnd den wir auch noch ausziehen, Item den „zehent zu Holatann den her Churnat Stichelperger hat gehabt Item die Zehent zu Kirchslag „zu Liechteneck vnd zu wismad die Her Albrecht von Potendorf vor in bestandsweis inne gehabt hat Dieselbn zehent all ausgenommen was die Pfarren daselbs vmb gelegn Innhabn damit „hat er nichts ze schaffen.“ Geh. H.-Archiv.
62.	— 27.	Neustadt.	K. Friedrich schreibt e. Reichstag auf den S. Andreastag (Nov. 1440) nach Nürnberg aus. Müller, R. Th. I. 13. (Wird später abgeschrieben) (p. 14).

Nro.	1440.		
63.	May 28.	Neustadt.	bestätigt die Briefe K. Sigmunds und Herzogs Philipp von Burgund, wodurch sie den Heinrich Reichard von Heessel, genannt Oesterreich, zum Wappenkönig von Ruwier machen. »Famosus Henricus Reichardt de Heessel vulgariter Österrich nuncupatus armorum Rex de »Ruwier heraldus noster specialis.« O. 18.
64.	— 30.	(s. l.)	Die Gebrüder Vinciguerra und Antonius Grafen von Arco geloben dem K. Friedrich als Grafen zu Tirol Treue und Gehorsam. Lunig C. G. D. II. 795.
65.	— 31.	Raab.	K. Elisabeth (K. Albrechts II. Witwe) schliesst für sich u. K. Ladislaus einen Vertrag mit Herzog Albrecht von Oesterreich wider Jedermann; den Papst u. Kirche und das H. Römische Reich ausgenommen. Geh. H.-Archiv. Kurz's Gesch. K. Friedr. IV. I. 251.
66.	— (s. d.)	Viennae.	K. Friedrich ladet den König Carl von Frankreich ein, zum nächsten Reichstage in Mainz (am 2. Febr. 1441) Gesandte abzusenden, welche zur Herstellung der Kircheneinheit helfen sollen. Lünig, Reichs-Archiv. XV. 745. Vergl. Müller's Reichstags-Theater. I. 56.
67.	Juny 3.	Neustadt.	erste Bitte an das Capitel zu Brixen für Alexius Stremberger. O. 18.
68.	— 5.	—	befiehlt der Stadt Schweinfurt, die zu Martini 1439 verfallene Reichssteuer per 100 Gulden rhein. dem Ludwig Grafen zu Oettingen zu geben. O. 18.
69.	— 5.	—	gibt demselben Grafen Ludwig v. Oettingen 5 Quittantien auf die gewöhnliche Stadtsteuer zu Gmünd per 270 Pfund Häller, 80 Pfund Häller zu Bopfingen, 200 Pfund Häller zu Lindau, 100 Pfund Häller zu Pfullendorf und 100 Pfund Häller wegen des Ammanamtes zu Ulm. O. 14.
70.	— 9.	—	gibt dem Jacob Mocz einen Caplanatsbrief. O. 18.
71.	— 13.	—	erste Bitte an die Stadt Wien für Martin Pfarrer in Obdach. O. 18.
72.	— 13.	—	erste Bitte an das Frauenkloster zu Göss (in Steyermark) für Erhard Stunz, Chormeister zu U. L. Fran zu Neustadt. O. 18.
73.	— 14.	—	erste Bitte an das Capitel zu Trient für Johann Stremberger. O. 18.
74.	— 14.	—	erlaubt dem Rüdiger von Starhemberg, gewisse Güter des Wolfgang Rewter zu Neudorf bey Burgschleinitz, die als Schadloshaltung ihm waren zugesprochen worden, executionsmässig zu verkaufen. Archiv zu Riedegg. (Gedr. Chmel's Material. z. östr. Gesch. I. p. 42.)

Nro.	1440.		
75.	Juny 14.	(Wien?)	gibt Bossen Vitzthum Ritter einen Anwartschaftsbrief auf die Stadtsteuer zu Lübeck, falls er den Hartung Clux, dem sie verschrieben ist, überleben sollte. O. 14.
76.	— 20.	Bruck.	Die Stadt Bruck an der Leitha gibt dem K. Friedrich, als Vormund K. Ladislaus, einen Huldigungs-Revers. Geh. H.-Archiv.
77.	— 22.	Wien.	K. Friedrich nimmt den Marquard Brisacher zum königl. Protonotar und Diener auf. O. 14.
78.	— 23.	—	eben so den Bruno von Tettikofen und Albrecht von Landenberg u. s. Vetter. O. 14.
79.	— 24.	—	erste Bitte für Jacob Mocz an das Frauenkloster zu Lindau. O. 18.
80.	— 25.	—	erlässt ein Patent an alle seine Landherren, Ritter, Amlleute und Unterthanen, dass sie den Bürgern von Passau weder an Leib noch Gut Beschwerde thun, noch Wein von ihren Schiffen mit Gewalt nehmen sollen, auch wenn der König mit dem Bischof von Passau einen Krieg hätte, bis auf königl. Widerruf „vnd darnach vber drew ganze Manod.“ „Auch wellen wir gar ernstlich daz Ir von denselben Burgern von Passaw dhain gruntrecht nemet.“... Wir wellen vnd meynen auch ernstlich daz man in vnsern lannden keinen Burger von Passaw für den andern aufhabe noch verbiete es wer dann daz sy den vnsern in Irer Stat Recht verczugen. O. 15.
81.	— 26.	—	gibt dem Stephan Endel, Bürger von Passau, ein Wappen. O. 18.
82.	— 27.	—	gibt dem Christann Wolczhouer einen Dienstbrief. O. 18.
83.	— 30.	—	gibt dem Erhard Herrant, Passauer-Official, einen Caplanatsbrief. O. 18.
84.	July 1.	—	Primariae preces ad Capitulum ecclesiae majoris Constantiensis pro Vincentio Schwinkchreist. O. 15.
85.	— 2.	—	erstreckt den Frieden, welcher zwischen dem Kurfürsten Friedrich, Markgrafen von Brandenburg, Johansen und Heinrichen Pfalzgrafen, Herzogen in Baiern, Ludwigen, Johansen, Ulrichen und Wilhelmen, Grafen zu Oettingen, den Städten Rotenburg an der Tauber, Schwäbischwörth, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weisenburg, Bopfingen, und besonders zwischen Leonhard Bischof von Passau und der Stadt Passau, Albrecht Bischof zu Eichstädt, allen ihren Helfern und Helfershelfern eines und Ludwig den ältern und jüngern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen von Baiern, allen ihren Helfern u. s. w. andern Theils von dem K. Sigmund bis auf den Sonntag nach dem nächstkünftigen S. Jacobstag war verlängert worden, auf weitere 3 Jahre. Pön gegen die Uebertreter 200 Mark Gold. „Meinen seczen vnd wollen, daz derselb frid von dem obgenannt nechsten Suntag nach dem „schirstkünftigen sant Jacobstag mit der Sonnen auffgang wider angeen vnd drey ganze Jar „aneinander folgende, den ganzen Tag auss biss zu Sonnen vndergang weren vnd besteen „soll.“ O. 16.

Nro.	1440.		
86.	July 2.	Wien.	<p>verordnet einen 4jährigen Frieden vom gegenwärtigen Datum zwischen Ludwig Herzog von Baiern, Pfalzgrafen bey Rhein, Grafen zu Mortany und dessen Sohn Herzog Ludwig, Grafen zu Graispach, nachdem die von Ihm an sie abgeschickten Rätthe Hans Graf von Schaunberg, Steffan von Hohenberg und Wollhard Fuchs von Fuchsberg keinen Vergleich zwischen Vater und Sohn zu Wege bringen konnten. (In einem Schreiben an Herzog Ludwig den ältern.)</p> <p>„Also haben vns dieselben vnserer Rete erzelet, wiewol sy in den sachen vast fleissig gewest sein; vnd sich vff beyderseyt gearbeit vnd ersucht haben nach vnserer beuelhuuss, vnd nach dem bestem, yedoch so haben sy von dir vnd deinem Sun der volge nicht bekommen mögen, da durch die sachen zum vsztrag komen were, als wir dann gerne gesehen hetten, das vnser kuniglich gemut vast beswert vnd wider uns gewesen vnd noch ist vnd nach dem solicher vawil zwischen Vater vnd Sun zumal vnzimlich vnd vnaturlich vnd zu disen zeiten vast ein vngewohnte sachen ist, vnd wir nu czu der hohe vnd wirdigkeit des h. Romischen Ruchs geruffet sein, vnd die Burd desselben Ruchs zu tragen auff vns williclich genomen haben, so geburt uns nicht solliche vnbilliche vnd vnedliche kriege zwischen euch beiden furder zu leyden, oder zu gestatten, nach dem vnd vnser, vnd des Reichs lehenschaft dadurch geschwechet, vnd land vnd lewt dem Ruche zu schaden verderbt werden.“</p> <p>O. 17.</p>
87.	— 5.	—	<p>verleiht dem Hans Rechner den Spielplatz in der Stadt Weil, für die treuen Dienste, die er schon K. Sigmund u. K. Albrecht gethan hat.</p> <p>O. 15.</p>
88.	— 8.	Bozani.	<p>Friedrich de Fridericis de Castro S. Michaelis de Volsana (Armiger) erklärt, dass sein Schloss nebst andern im Bisthum Trient gelegenen Gütern zur Grafschaft Tirol gehöre, und verspricht Treue und Gehorsam dem K. Friedrich.</p> <p>Geh. H.-Archiv. v. Urkundenb. Mat.</p>
89.	— 13.	Wien.	<p>K. Friedrich gibt dem Stifte zu Seckau (für eine Stiftung) eine herzogliche Waldung bey Knittelfeld mit vollem Jagdrecht, nur bleibt den Bürgern von Knittelfeld das alte Recht, Holz zu fällen, und das zu den herzoglichen Bauten nöthige Holz soll daraus genommen werden.</p> <p>Im k. k. geh. Archive. (Angef. Styria S. (V. Frölich u. Pusch) I. 290.)</p>
90.	— 22.	Haimburg.	<p>gibt der Stadt Freystadt (im Mühlviertel ob d. Enns) das Stadtgericht und Ungelt daselbst, gegen jährliche 440 Pfund Pfening auf 2 Jahre in Bestand.</p> <p>Im k. k. geh. Archive. (Nebst 8 Stücken Quittungen über das Bestandgeld bis 1441.)</p>
91.	— 28.	—	<p>cassirt die Testamentsclausel des Peter Haller des ältern sel., wodurch er seine Lehen benanntlich das Haus Ziegelstein mit Zugehör und dem See seinen 6 Söhnen Christan, Peter, Jacob, Wilhelm, Paul und Georg gemeinschaftlich übergeben hat, und verleiht dem Jacob den sechsten Theil dieser Lehen „unverbündlich.“</p> <p>O. 17.</p>
92.	August 3.	—	<p>gibt der verwittibten Königin von Ungarn Elisabeth einen Revers, dass Er die 2500 ungarische Gulden, wofür sie Ihm die Reichskrone * auf 2 Jahre verpfändet hatte, vor Verlauf dieses Termines nicht fordern wolle.</p> <p>* „Ain guldeine Coron mit drein vnd funfzig Saphyrn, funfzig Palaysen, ainem Smaragd vnd mit dreihundert vnd acht und dreissig Perlein vnd wigt dieselb Coron, mitsamt demselben edelgestein, Perlein, vnd dem seydein Hewblein, das darinn ist, newn Markh, vnd sechs Lot“..</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p> <p>Abgedr. bey Kollar. Analecta Vindob. II. 843., wo auch der Brief der Königin steht. Dat. Prespurgh. 3. August 1440 (p. 842).</p>

Nro.	1440.		
93.	August 11.		Jörg u. Pilgrim von Puchhaim (Vettern) und Jacob Seebech Hauptmann bereden „ainen Frid mit d. H. Jan von Leuchtenburg und von Czarnstein vnd mit H. Jan „von Neunhaus vnd zu Telczsch vnd dem Herrn Kunig Friederich.“ Im mährisch-ständisch. Archive. —
94.	— 12.	Haimburg.	K. Friedrich giebt dem Bischof von Chiemssee die Erlaubniss, 24 Dreyling Wein manthfrei aus Oesterreich transportiren zu lassen, wie sonst gewöhnlich. Geh. H.-Archiv. —
95.	— 23.	—	Vertrag und Spruch in Ansehung der Misshelligkeiten zwischen K. Friedrich und s. Bruder Herzog Albrecht. K. Friedrich räumt demselben mehrere Schlösser (nämlich Pleiburg, Gutenstein), Markt und Amt Capell, die Städte Judenburg und Voitsperg ein und verspricht ihm 10,000 ungrische Gulden zu bezahlen, eben so werden ihm von den Einkünften der Innerösterreichischen Provinzen $\frac{2}{5}$ auf 2 Jahre zugesichert, um s. Gläubiger befriedigen zu können. Geh. H.-Archiv. V. Kurz's Gesch. K. Friedr. IV. I. 38. V. Urkundenb. Mat. —
96.	— 23.	—	K. Friedrich erklärt, dass diese Urkunde volle Kraft habe, obwohl auf der zweyten Zeile derselben unter dem Worte Albrecht in dem Pergamente eine kleine Lücke zu sehen sey. Geh. H.-Archiv. (Siehe Kurz K. Friedr. IV. Th. I. p. 38, Note a.) V. Urkundenb. Mat. —
97.	— 23.	—	geht einen „Anstand“ ein mit denen von Cily mit Einschluss des Lamberger, des Erasm. Steiner und Jobst Auer, wie auch der Grafen Stephan, Martin und Yban von Modrusch. Geh. H.-Archiv. V. Urkundenb. Mat. —
98.	— 23.	—	trifft eine Uebereinkunft mit der Königin Wittwe Elisabeth mittelst eigends dazu bestimmten Räthen und Verordneten (auch von der Landschaft). 1. Herzog Albrecht entässert sich wieder der von der Königin Elisabeth ihm übertragenen Gerhabschaft über Ladislaus u. K. Friedrich bleibt Vormund, die Königin soll den Pflegern und Beamten diess zu wissen machen. 2. K. Friedrich soll ihr und dem Sohne Ladislaus helfen gegen ihre Widersacher mit Rath u. That („vnd auch ob es Not sein wurde, gegen vnsern Herrn „den Kurfürsten“). 3. Die Königin soll ihr Heirathgut vnd ihre Erbschaft sammt allen seit Albrechts Tod fälligen Renten erhalten. 4. König Friedrich leiht d. Elisabeth 5000 Gulden ungrisch. 5. Aller Uawille auf Personen der Gegen-Partey soll beyderseits aufhören. Geh. H.-Archiv. (V. Kollar, Analecta II. p. 845.) —
99.	— 23.	—	K. Elisabeth (Witwe) bekennt, von K. Friedrich 5000 ungrische Gulden Darlehen empfangen zu haben. „Von seinem aygen Erbguet, vnd darumb daz Im die nicht bleiben auszsteen, sunder daz „er solicher summ geldes an vnsern lieben Sones lande zu Oesterreich bekommen mug, doch „vns vnschedlich an vnserm heiratgut, vnd gemecht, daz wir in dem lannd zu Oesterreich „vnd ob der Eus haben, so geben wir Im zu vrkunt disen vnsern brief“.. Geh. H.-Archiv. —
100.	— 30.	Wien.	K. Friedrich macht den Johann Hagen, Clericus der Freysinger-Diöcese, zum Notarius publicus. O. 17. —
101.	Septemb. 1.	Neustadt.	Primariae preces ad Hospitale in Ueberling pro Cunrado Mader, Laico. O. 18. —

Nro.	1440.		
102.	Septemb. 4.	Neustadt.	K. Friedrich bestätigt die Privilegien der Stadt Ulm. O. 19.
103. bis 115.	— 4.	—	bestätigt die Privilegien der Städte Nördlingen, Rotemburg an der Tauber, Schwäbisch-Halle, Gemünd, Memmingen, Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Kempten, Schwäbisch-Wörth, Giengen, Leutkirch, Aalen, Bopfingen. „Die mit den von Ulm in eyning sind.“ O. 19, 20.
116.	— 4.	—	bestätigt denselben Städten insgesamt ihre Privilegien. O. 20.
117.	— 4.	—	bestätigt die Privilegien des Benedictinerklosters (zum h. Georg) zu Ochsenhausen. O. 20.
118.	— 4.	—	bestätigt die Privilegien der freyen Leute auf der Lutkircher-Haide. O. 21.
119.	— 6.	—	verleiht Barthol. Greken, Bürger zu Ulm, einen Hof zu Ruglingen und den Meyerhof zu Riet. Der Hof zu Ruglingen „gilt Jerlich zehen malter Rocken drissig schilling haller ze hewgelt, „zway viertail öls hundert ayer zwo gens vier herpsthoener ain fassnachtun“ — der Mayrhof zu Riet „gilt Jerlich acht malter Rocken, ain pfunt Haller zu hewgelt zway viertail öls, vier „herbsthoener zwo gens ain fastnachtun.“ O. 23.
120.	— 6.	—	verleiht dem Peter Ungelter, Bürger zu Ulm, einen Garten bey „Sanct-Kathrein zu „Ulm.“ O. 23.
121.	— 6.	—	verleiht dem Ulrich Ungelter, Bürger zu Ulm, den grossen und kleinen Zehent mit 2 Sölden zu Jungingen. O. 23.
122.	— 6.	—	verleiht dem Heinrich von Reischach von Reichenstein als Lehenträger seiner ehel. Hausfrau Anna, Tochter d. Hanns Grämlich, den Kirchensatz im Dorfe Lynz bey Pfullendorf. „die widem, vnd den Kellhoff, vnd das Gericht halbs in dem obgenauten Dorff.“ O. 24.
123.	— 7.	—	verleiht Walthern Ehinger und Peter Stubenhaber, Bürgern zu Ulm, als Lehenträgern der Stadt Ulm, die Heerbrücke über die Donau ausserhalb der Stadt mit-samt dem Zoll, und die Silberwaag in der Stadt. O. 21.
124.	— 7.	—	gibt eine Läuterung und Erklärung auf die sowohl von Seite Ludwigs, Herzogs in Baiern, Grafen zu Graispach, als seines Vaters, Ludwig des ältern, Pfalzgrafen, Herzogs in Baiern, Grafen zu Mortani, wider einander vorgebrachten Klagen wegen Verletzung des zwischen ihnen von Ihm (Samstag vor Ulrici 1440) angeordneten 4jährigen Friedens. (In einem Schreiben an den Herzog Ludwig den jüngern.) O. 24.
125.	— 8.	—	verleiht dem Eberhard Bessrer einen Hof zu Büren und 2 Sölden daselbst. „Der hoff gilt Järlichs czweliff ymy Rocken, zweliff ymy habern zway pfunt haller, ain mü- „In öls hundert ayer, vnd Sechs herbsthüner, It, ain Seld daselbs die gilt Järlichs zway ymy

Nro.	1440.		
			„Ruchkorns, vierzeihen schilling haller ain viertail öls hundert ayer vnd vier herbsthüner Item „aber ain seld die gilt Järlich acht Schilling haller, ain viertail öls hundert ayer vnd vier „herbsthüner“...
			O. 22.
126.	Sept. 10.	Neustadt	Primariae preces pro Vito de Glocknitz ad Abbatem et Conventum monasterii Mellicensis. O. 18.
127.	— 10.	—	bestätigt die Verschreibung, wodurch K. Sigmund dem Herman Hecht, Protonotar, die halbe Judensteuer und den goldnen Opferpfenning, so die im Bisthum Constanz wohnhaftige Judenschaft jährlich in die kaiserl. Kammer zu geben pflichtig ist, für 800 Gulden rhein. verpfändete, und die ihm auch K. Albrecht bestätigt hatte. O. 21.
128.	— 10.	—	verleiht Hansen Abelin und Hansen Büssinger, als Lehenträgern des Bürgermeisters und Rathes zu Leutkirch den Kornmarkt-Zoll daselbst. O. 22.
129.	— 10.	—	verleiht Anton Frickinger dem ältern, Bürger zu Nördlingen, den Hof zu Hergolting. O. 22.
130.	— 10.	—	verleiht Cunraden Endorfer dem jüngern und Georgen Spleiss, Bürgern zu Kaufbeurn, als Lehenträgern des Stadtrathes daselbst, die „Elspanmülen“ allda. O. 23.
131.	— 10.	—	verleiht dem Wilhelm Rot ein Drittel „der Mülen zu Ulm im Werd hinter den deutschen Herren.“ O. 24.
132.	— 11.	—	gibt dem Wolfgang Oesterreicher einen Geleitsbrief zu mauthfreier Verführung seiner Käse. „Wann w. ö... oft vnd dicke hin vnd her hinauff in das Rich zu Deutschen landen zu „wandeln, ouch wider die Tünaw herab zu faren geburt vnd Creucz kesz vnd ander kesz in „vnsern kuniglichen hofe, vnd den vasern zu bringen hat...vnd er vaser vnderthan ist“.. O. 25.
133.	— 14.	—	befiehlt d. Bürgermeister u. Rath der Stadt Nürnberg, dass sie die dem Caspar Schlick, Herrn zu Weisskirchen, auf der halben Judensteuer zu Nürnberg verschriebenen 200 Gulden demselben pro termino Michaelis 1440 reichen sollen. O. 25.
134.	— 14.	—	quittirt die Stadt Rotenburg an der Tauber über die bezahlte gewöhnliche Stadtsteuer zu Martini 1439 verfallen, it. für die nächstkünftige Martini 1440. O. 25.
135.	— 20.	—	verleiht der Stadt Ober-Ehenheim einen Jahrmarkt (S. Gallustag, durch 3 Tage). „Harumb wer also zu sollichem Jarmarckt kumen, vnd den mit seinen gewerbn oder kauffmanschaftn suchen wirdet, wollen wir, das der, oder die, den Ersten Jarmarckt alslange der „dann weret, vnd nemlichen die obgenanten drey tage, vsz aller ezolle daselbs frey ledig vnd „losz sigent, vff sollichem Jarmarckt alslang der dann weret, vnd nemlichen die drey tage ausz „seins leibs vnd guts auch daselbs zu Ehenheim, sicher vnd getrosst sey. auszgenommen alle „übeltetige leute oder die der obgenanten Statt Ehenheim veinde, oder in Ire achte weren, „die sol solicher freyger Jarmarckt nicht beschirmen“.. O. 10.

Nro.	1440.		
136.	Sept. 20.	Neustadt.	<p>erlaubt derselben Stadt Ober-Ehenheim, den Galgen daselbst der Stadt näher zu rücken.</p> <p>„Wie das Ire Gerichte des Galgen ettwas vaste verre von der Stat stände, vnd wann sich „not gebure von eynem übelthetigen menschen zu richten, vnd villeicht die Stat die selb zeit „veintschaft hat, so sige es den Richtern, vnd sust aller mennelich von der Stete sorglichen „darzu gene“.</p> <p>O. 23.</p>
137.	— 20.	—	<p>befiehlt allen Zehendpflichtigen des Stiftes Melk (namentlich „vnter dem Purg, ze „Perchtoldstorff, ze Medling, ze Prun, ze Enzestorff, ze Pfaffsteten, ze Paden, „ze Soss“), rechten Zehend zu reichen und die Zehendner in ihre Keller ohne Widerrede hineinzulassen.</p> <p>Hueber, Austria ex Archiv. Mellic. illustr., p. 116, N. 23. (Vergl. A. Schramb, Chron. Mellic., p. 392, der d. Privil. auf 1445 setzt.)</p>
138.	— 21.	—	<p>bestätigt die Privilegien der Stadt Ober-Ehenheim.</p> <p>O. 26.</p>
139.	— 21.	—	<p>bestätigt derselben die Freyheit, dass sie von den Röm. Kaisern und Königen über ihre gewöhnliche Steuer nicht „ferrer gedrunge“ und bey ihren Gerichten erhalten werden soll; welche Freyheit sie von K. Carl IV. erhalten hatte.</p> <p>„Wir tun In, vnd Iren nachkomen auch die sunder gnad vnd wollen, daz die geswornen „dreyzehen manne, des gericht zu Ehenheim, die yecz sind, oder in künftigen zeiten sein „werden, Irer vrtail, vnd erkenntnusz die sie dann an dem gerichte angenerlich bey Iren ayden, „un furbasz sprechen oder erkennen wurden, daz zu auch die Statt Burger, vnd gemeinde da- „selbs von ainem iglichen vnbetedingt, vnd vugerechtfertiget beliben sullen, Sunder ob ymands „were, den beduchte, daz Im von den obgenanten dreyzehen Mannen vnd vrtail sprechern v- „billichs gesprochen, oder geurteilt were dadurch er sich beswert maynte ze sein, der mag „solich vrtail gen Vlm fur den Rate bringn als daz dann desselbn gericht zu Obern-Ehenheim „Recht vnd von alter herkomen ist, vnd was Im dann von den Richtern zu Vlm gesessen, „vber des gericht zu Obern-Ehenheim vrtail gesprochen vnd erteilt wurt, dabey sol es beliben, „als das von alter herkomen ist“.</p> <p>O. 26.</p>
140.	— 21.	—	<p>bestätigt derselben Stadt Ober-Ehenheim die Freiheit, dass die gewöhnliche Stadtsteuer nicht versetzt „noch in Jemand's Hand verändert werden soll.“ (Von K. Carl IV. her.)</p> <p>O. 27.</p>
141.	— 21.	—	<p>bestätigt die Freiheit, dass Niemand, der zu der Stadt Ober-Ehenheim gehört, an andern Orten zu Recht stehen soll, als „die Edelleute in dem Selhofe und die „Bürger unter der Lauben zu Ehenheim vor dem Schultheiss.“ (Ebenfalls von K. Carl IV.)</p> <p>O. 27.</p>
142.	— 21.	—	<p>bestätigt die Freiheit, dass der Stadt Ober-Ehenheim „Allemende das ist Wald Wunne „und Weide auch andere ihre Zugehörung, noch die Leutte die Inwendig vnd „auszwendig der egenanten Stadt sesshaft sind die zu In gehören vnd mit In „dientt, von derselben Stadt nicht verändert, noch versetzt werden sollen.“</p> <p>O. 27.</p>
143.	— 21.	—	<p>erlaubt dem Kloster Nieder-Altaich, 80 Dreyling Wein mauthfrey transportiren zu lassen, wie sonst gewöhnlich.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>

Nro.	1440.		
144.	Sept. 23.	Neustadt.	Lit. Capellanatus pro Johanne de Wachenstein Archidiacono Ecclesiae Zagrabiensis. O. 29.
145.	— 24.	—	Lit. Capellanatus pro Henrico Senfleben Glogov. et Lignic. Ecclesiarum Archidiacono. O. 29.
146.	— 24.	—	It. pro Henrico de Diest, Theologiae professore. O. 29.
147.	— 24.	—	It. pro Caspar. Zener, Rectore parochialis eccl. in Veklapruk. O. 29.
148.	— 24.	—	erlaubt den armen Leuten (Spital) zu St. Gilgen zu Passau, 28 Dreyling Wein mauthfrei transportiren zu lassen, wie sonst gewöhnlich. Geh. H.-Archiv.
149.	— 26.	—	bestätigt die Privilegien der Stadt Wesel, im Erzbisthum Trier. O. 26.
150.	— 27.	Wien.	Spruchbrief von Jörg von Puchaim über die Irrungen zwischen dem Röm. König Friedrich und Hrn. Jan von Newnhaus. (Den ausständigen Wochensold, wenn sich keine Quittungen finden, bezahlen und für Zehrung aus Gnaden 100 Gulden reichen.) Geh. H.-Archiv. S. Urkundenb. Mat.
151.	— 27.	(s. l.)	Hanns Spangsteiner der jüngere schwört dem K. Friedrich, der ihn aus dem Gefängnisse gnädig entlassen hat, Urfelde. Geh. H.-Archiv.
152.	— 30.	Neustadt.	K. Friedrich erlaubt dem Capitel zu St. Nicola ausser Passau, 60 Dreyling Wein mauthfrei transportiren zu lassen, wie sonst gewöhnlich. Geh. H.-Archiv.
153.	Octob. 7.	Baden.	gibt dem Johann Elrichshauer, Pfarrer zu St. Georgen im Attergau, einen Caplantsbrief. O. 29.
154.	— 9.	—	verleiht (als Vormund K. Ladislaus v. Böhmen) dem Jörg Wurmitzer einen von Leopold und Hanns Neidegker aufgesandten Hof zu Leuben. Geh. H.-Archiv.
155.	— 18.	Neustadt	erlaubt den Klosterfrauen zu Nidderburg in Passau, 16 Dreyling Wein mauthfrei ausführen zu lassen. „ — Vad nicht meer oder was sy der in derselben zal zu Irer vnd Ires Gotshaus notdurft vnd speisung zwischen hyanen vnd den nagstkunftigen weihnachten füren werden an allen vnsern mautstetten mautfrey vnd an all suder Irrung vnd hinderauss lasset (die Mauthner) fürfüren vnd In nach denselben weihnachten solich wann die Sy dennoch nicht geführt haben, an vnser fürder geschafft vnd empfelnuuss nicht gestattet fürzuführen wan sy vns zwischen bynne vnd den benanten weihnachten von Irer Freyhait briene vnd gerechtikait wegen so sy darvmb ze haben vermeinent, ein gantzes vnd lautters wissen tuen sullen.“ Geh. H.-Archiv.

Nro.	1440.		
156.	October 20.	Neustadt.	Primariae preces ad capitulum Ecclesiae Collegiatae B. V. M. in Brichsina pro Johanne Pogner. O. 19.
157.	— 20.	—	Item ad Monasterium Admont (in Styria) pro Johanne Winkler de Medling. O. 19.
158.	— 30.	—	bestätigt dem Hartung Clux die demselben vom Röm. Könige Albrecht auf sein Lebtage verschriebene gewöhnliche Steuer der Stadt Lübeck. O. 28.
159.	Novemb. 2.	—	verleiht dem Albrecht Murher zu Gutenegk die ihm von Weiland Friedrich Grenl erblich zugefallenen Lehen (die er in Jahresfrist benennen und schriftlich verzeichnen soll). O. 61.
160.	— 3.	—	erste Bitte an die Aebtissin und d. Convent bey St. Erhart, genannt Niedermünster zu Regensburg, für Martin Praun. O. 19.
161.	— 4.	—	befiehlt dem Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck, dass sie die auf Maria Geburt 1439 und 1440 verfallene gewöhnliche Steuer daselbst, dem Hartung von Clux, Ritter, geben und ausrichten sollen. O. 29.
162.	— 8.	—	verspricht dem Hanns von Neidegk von Ranna (laut eines von Letzterm ausgestellten Reverses) ihn und s. Erben so lang bey der Pfleg und Burghut zu Steyer bleiben zu lassen, als die Ihm dargeliehene Summe von 2625 Pfund Pfenninge nicht bezahlt ist. Geh. H.-Archiv.
163.	— 9.	—	Primariae preces (reformatae) pro Adam. Hustini de Ora ad Abbatissam et Capitulum Ecclesiae St. Gertrudis Nivellensis pro portione regali. O. 19.
164.	— 20.	—	Primariae preces pro Nicolao Tailer ad collationem civitatis Weissenburg. O. 30.
165.	— 22.	—	verschreibt sich gegen die verwittibte Königin Elisabeth von Ungarn, dass Er mit ihrem seiner Obsorg anvertrauten Sohne Ladislaus und ihrer Tochter Elisabeth ohne Rath und Willen der Königin „nichts merkliches“ vornehmen, sondern Beyde sammt dem Lande Oesterreich „getreulich inhaben werde.“ Geh. H.-Archiv.
166.	— 23.	—	leiht der Königin Elisabeth v. Ungarn 9000 ungarische Gulden, wofür sie Ihm die ihr von ihrem sel. Gemahle verschriebene Burg und Stadt Steyer, die Vesten Persenbeug, Weiteneck, Isper und Trautmanstorf verpfändet, auch verspricht, die Herrschaft Oedenburg, wenn sie wieder in ihre Gewalt käme, als Pfand zu setzen für 6000 fl. und dann die obengenannten Herrschaften für 3000 fl. Geh. H.-Archiv. v. Kollar. An. Vindobon. II. p. 851.
167.	— 23.	—	gibt den Gebrüdern Johann, Heinrich, Friedrich und Ulrich Schultheiss einen Wapenbrief. O. 30.

Nro.	1440.		
168.]	Nov. 23.	Neustadt.	<p>Primariae preces pro Johanne Lupi de Poczen, ad collationem communitatis „Tra- minii.“</p> <p>O. 30. (NB. In margine: „Vacat, recepit alibi.“)</p>
169.	— 26.	—	<p>empfängt von der Königin Elisabeth von Ungarn eine Verschreibung, dass sie, wenn und sobald sie einen solchen Ort (oder Schloss), wo ihr Sohn Ladislaus sicher seyn möge, in ihre Gewalt brächte, denselben Ihm überantworten wolle, damit Er ihn besetzen, und allda ihren Sohn bewahren möge.</p> <p>„— Vnd ob wir icht begera wurden zu dem yezgenannten vnserm Suae in dasselb ge- „sloss zu komen, daz dann derselb vnser lieber vetter König Fridreich, bestelle vnd ordne, vns „also darin zu demselben vnserm Suae zu lassen vngeuerlich.“.</p> <p>Geh. H.-Archiv.</p>
170.	— 26.	—	<p>gibt d. Mart. Ponderfer, s. Kastner zu Steyr, und d. Martin Smidinger, Bürger da- selbst, d. Weinungeltz zu Waidhofen an der Ybbs auf 2 Jahre in Bestand für jährliche 600 Pfund Pfening Beständgeld.</p> <p>Geh. H.-Archiv. (Nebst 9 Quittungen, darunter eine v. Nicodemus, Bischof von Frei- singen, für 80 Pfund, als Soldzahlung.)</p>
171.	— 27.	(s. 1.)	<p>beredet sich mit Ulrich Eyzinger von Eyzing über die Hubmeister-Rechnung, das Schloss Freinstein, die Vesten Tiernstain, Drosendorf und Weytra, und über die Bürgerschaft von 1000 Pfund Pfening (gegen Heinrich Holnegker).</p> <p>Geh. H.-Archiv. V. Urkundenbuch. Mat.</p>
172.	— 30.	Wien.	<p>Die österreichischen Stände beantworten die Postulate und Vorschläge K. Friedrichs. It. machen Gegenforderungen.</p> <p>Mahnen an die Nothwendigkeit, zum Schutze des Landes, besonders jenseits der Donau, die früher ausbedungenen 1000 Reiter aufzustellen, von den Renten des Landes; die Söldner sollten ihren ausständigen Sold bekommen, sonst ist es höchst schädlich. Um die Gerichte zu befördern, soll der König den Hanns von Eberstorff zum Landmarschall aufnehmen „vnd das „zu einem Vndermarschalch ein Rittermessiger wurd genomen, vnd das auch das Landsrecht „von Herrn vnd Knechten besetzt, vnd dem Landmarschalch zuschub gethan werd, damit das „Landsrecht mug geschermt werden.“ Der König möge die Mark- (Gränz-) Schlösser mit Haupt- leuten besetzen und von den Renten des Landes besolden; zu ihrer Vertheidigung wollen die Stände auch 1000 Pferde hergeben. —</p> <p>Die Postulate der Stände sind: 1. Bitten sie, es mögen die Geschäfte mit Einvernehmen der vier Landschafts-Parteyen geführt und die Stellen mit Landleuten wirklich besetzt werden; 2. Da Er so selten im Lande ist und seine Stellvertreter nur mit Mühe in vorkommenden Fällen zu Ihm reisen können, wo es oft zu spät ist (Neustadt) (auch während s. Abwesenheit im Reich), so sollten aus den vier Ständen Welche aufgestellt werden „also dass dieselben von den „vier Parteyen stetigs hie zu Wienn weren, und darumb iren Sold hieten.“ 3. Er soll einen Kanzler aufstellen (der e. Landmann sey), wie unter K. Albrecht die Kanzley im Lande war, während dessen Abwesenheit. „Wann wol zu versten sey, das den Lanntleuten swer wer, vnd „nicht vermochten, das sy umb solh Notdurft auswendig des Lannds den Lanndesfürsten dar- „umb besuchen solden.“ 4. Item besonders wegen mehrerer Angriffe verschiedener Edlen in Oesterreich u. Mähren soll Fürsorge getroffen werden. 5. Er möge die Landschaft in Ungarn, Böhmen u. Mähren durch Gesandtschaften zum friedlichen und rechtlichen Einvernehmen zu be- wegen suchen. 6. Er möge alle Absagbriefe, die Er bekömmt, den Landleuten und Städten in Ab- schrift zuschicken „damit sy der veid ain wissen gewinnen sich vor in zu bewaren.“ 7. Bitten endlich, Er möge zu ihnen nach Wien kommen, „damit den Sachen werd nachgegangen.“ —</p> <p>Stadtarchiv zu Wien. v. Kollar. Anal. Vindobon. II. 854.</p>
173.	Decemb. 1.	Neustadt.	<p>K. Friedrich gibt dem Stephan Krispelsteter, Pfarrer zu St. Lorenzen, einen Capla- natsbrief.</p> <p>O. 30.</p>

Nro.	1440.		
174.	December 2.	Neustadt.	erhält von der Königin Elisabeth v. Ungarn e. Verschreibung, dass sie Ihm die vorgestreckten 2000 ungarischen Ducaten bis S. Johannstag zu Weihnachten zurückzahlen wolle. Geh. H.-Archiv. v. Kollar. Anal. Vindob. II. p. 864. (»Ad mandatum domine Regine Augustinus de Salank, Doctor.«)
175.	— 4.	—	Jörg Wernegker schwört dem K. Friedrich, der ihn (»von etwas sachn wegn, darumb Ich dann gen sein gnadn pin verdacht gewesn«) durch d. Ritter Jörg Apfaltrer hatte festnehmen lassen, aber darauf wieder auf Fürbitte entlassen hatte, Urfehde. Geh. H.-Archiv.
176.	— 5.	—	Primariae preces pro Andrea Taubmer ad collationem Plebani in Nova civitate ad B. Virg. O. 30.
177.	— 6.	—	gibt der Stadt Steyer den Weinungelt daselbst auf 2 Jahre in Bestand für jährliche 750 Pfund Pfenning Bestandgeld. Geh. H.-Archiv.
178.	— 6.	—	bestätigt die Privilegien d. Ulrich, Oswald und Stephan Eyzinger von Eyzing mit Inserirung des Privilegienbriefes vom Röm. K. Albrecht de anno 1439. (Dat. zu Breszla 1439, Suintag Invocavit.) »Also daz Sy fürbass zu ewigen Zeiten an allen endden, vnd steten, vnd vmb all sach, mit »freyen herren zu Recht vnd Gericht sitzen, vrtailsprechen, vnd in allen sachen vnd handlungen, zu schimpf vnd zu ernst, vnd zu kampf, vnd allen guten sachen ynerhalb vnd ausserhalb gerichts aller gnaden vnd würden vberall vnd an allen steten wo sich das gepuret, haben vnd geprauchet sullen vnd mugen, zu gleicher weis als freyherren geprauchet vnd geniessen.« (Auch)... »tun wir in dise besunder gnad, vnd allen Iren erbn mangeslecht, das Sy vmb allerley sachen die Sy Ir leib oder Ir guter antreffa für dhain lanndgericht, noch für dhain andre »gerichte nicht gezogen sulla werden noch antwurten durffen dann für vns, oder ainen Römischen keyser oder vor ainem Römischen oder Behemischen künig, oder vor ainem furstn ze »Osterrich«.. (ausgenommen in Lehenssachen). O. 38.
179.	— 7.	—	bestätigt (als Vormund des Ladislaus P.) die Privilegien der Stadt Steyer. Preuenhuber Ann. Styr. p. 95.
180.	— 9.	—	Primariae preces pro Jodoco Münichauer ad collationem Praepositi et Capituli in Sliers. O. 30.
181.	— 13.	—	Primariae preces pro Nicolao Glacz ad collationem Praepositi et Capituli in Ardaker. O. 30.
182.	— 17.	—	befiehlt der Stadt Hagenau, die Stadtsteuer (vom vergangenen St. Martinstag) dem Churfürsten Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, zu bezahlen. O. 29.
183.	— 17.	—	erlässt einen gleichen Befehl an die Städte Colmar, Schlettstadt, Mühlhausen, Kaisersberg, Ehenheim, Rossheim und Münster im St. Gregorienthal. O. 29.
184.	— 19.	—	verleiht dem Reinprecht von Wallsee, Hauptmann d. Landes ob der Enns, das durch Gemächtbrief des Otto von Meissau und die Bestätigung K. Albrechts an ihn gekommene Obrist-Marschallamt in Oesterreich. Geh. H.-Archiv. (Abschrift.)

Nro.	1440.		
185.	Decemb. 20.	Neustadt.	gibt dem Heinrich Rorau, Pfarrer in Gaubacz sonst Trutt, einen Caplanatsbrief. O. 30.
186.	— 27.	(s. l.)	Jan von Neuhaus quittirt dem K. Friedrich als Vormund K. Ladislaus über 1368 Gulden alter Solforderung von K. Albrechts II. Zeit her, die ihm nach dem Schiedspruche s. Schwagers Jörg von Puchaim waren zugesprochen worden. »— Mir hat auch sein küniglich guad darczu ausgerichtt fünf vnd sybenzig phunt wiener- »phening die mir gefallen sind für die hundert gulden ye für ain gulden Sechs scilling phen- »ning ze raitten, von zerung wegen, die mein Diener vnd Anwelt von der sachen wegen getan »habent die mir derselb mein Swager auch als Obman gesprochn hat von Gnaden und Gellim- »phens vnd nicht von Rechtens wegen"... Geh. H.-Archiv.
187.	s. die. (1440.)	et s. loco.	bestätigt zwey Briefe vom R. K. Albrecht, womit dieser dem Peter Pachlein und seinen Söhnen Johansen und Sigmunden erlaubt hat, dass sie durch 10 Jahre jährlich 4 Ballen mit Gewand herab ins Herzogthum Oesterreich mauth- und zollfrey führen und dem königl. Hof überall folgen, und daselbst wälsche Weine und „anders swäres Getränk ohne alle ungelt» kaufen und verkaufen mögen. »Malmaseg, Ruwaney, Reyusl, Muscatell, vnd andere swere getranck." O. 15.
188. bis 190.	s. dato.	Neustadt.	Plures primariae preces, inter quas pro Henrico Schlick ad Canonicatus et Praebendas Ecclesiae majoris Ratisbonensis (it. ad Can. et Praeb. Eccl. Eystetensis pro eodem), it. ad Canon. et Praebend. Eccl. Olomucensis pro Francisco Schlick. O. 18.
191.	s. dato.	—	macht den Hermann Gneser zu seinem Rath. O. 30.
192.	1440. s. d.	—	gibt dem Johannes Lupi von Botzen, Clericus der Trientiner-Diöcese, einen Dienstbrief. O. 30.
193.	s. dato.	—	verleiht den Gebrüdern Dietrich und Albrecht von Stauf den Bann und die Wildbahn zu Ehrenfells, »item was Aertz vnd Bergrecht in derselben Herrschaft liegt." »Item ettlich lehen vmb den Newmarckt vnd anderswo gelegen die Sy von der hant leihen »Item die lehenschaft die vormals die von Ernuels seligen gehabt haben, vnd Ir gewesen sein. »Item ein hof genaunt der kunighof gelegen in der Offenaw"... O. 29.
194.	1440. s. d.	—	gibt dem Jacobus de Los, Pfarrer zu Stain in Kärnthen, einen Caplanatsbrief. O. 30.
195.	1440.	—	verbiethet die Einfuhr des ungarischen Weines nach Oesterreich, gestattet aber den Oesterreichern, dass sie Weingärten in Ungarn besitzen dürfen. (Angef. b. Böheim Gesch. von Wien. Neustadt. I. p. 116.)
196.	1440.	s. loco.	verbiethet d. Freyherrn von Naron und ihren Verbündeten von Wyl, die in der Grafenschaft Kyburg und anderswo zu des Reichs Handen gemachten Eroberungen den Zürchern zurückzugeben. (Angef. Schweiz in ihren Ritterb. u. s. w. v. Schwab. Th. II. p. 155.)
	1441.		
197.	Jänner 1.	Neustadt.	Primariae preces pro Johanne Stadler ad Canonicatum et Praebendam Eccl. cathedralis Frisingensis. O. 30.